

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltsatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2017	49
Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere und Obere Ilmenau (Nr.10)	50

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinde

1. Änderungssatzung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche	54
Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2017	58

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltsatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 5. Dezember 2016 diese Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird im Erfolgsplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der Erträge auf	4.282.084,00 €
der Aufwendungen auf	4.351.100,00 €

und im Vermögensplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der Einnahmen auf	1.573.000,00 €
der Ausgaben auf	1.573.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 583.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Uelzen, 6. Dezember 2016

WASSERVERSORGUNGZWECKVERBAND
LANDKREIS UELZEN

Depner, *Verbandsvorsitzender*
Peters, *Geschäftsführer*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 12. April 2017 (Aktenzeichen 32.32/10302-2012) genehmigt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Werktagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, Zimmer 108, während der Dienststunden aus.

WASSERVERSORGUNGZWECKVERBAND
LANDKREIS UELZEN

Uelzen, 25. April 2017

Peters, *Geschäftsführer*

Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere und Obere Ilmenau (Nr.10)

Die Verbandsversammlung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere und Obere Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 7. März 2017 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere und Obere Ilmenau. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405).

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern,
2. Ausbau und Renaturierung von Gewässern und
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.

§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern und Anlagen vorzunehmen (Verbandsunternehmen).
- (2) Für die Gewässerunterhaltung (§ 2 Nr. 1) stellt der Verband alljährlich einen Unterhaltungsplan auf.
- (3) Das Verbandsgebiet ist das oberirdische Einzugsgebiet der Ilmenau von Bokel, Kreis Gifhorn, bis zur Einmündung des Hasenburger Mühlenbaches (einschließlich) im Landkreis Lüneburg.
- (4) Das Unternehmen für die Unterhaltung der Gewässer ergibt sich aus:
 1. dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen, das die Nummern des amtlichen Verzeichnisses, sowie die Namen und Längen der Gewässer enthält,
 2. der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit Eintragung der unter Nummer 1 genannten Gewässer mit der Nummer des amtlichen Verzeichnisses und Namen.
- (5) Die weiteren Unternehmen nach § 2 Nr. 2 und 3 ergeben sich jeweils aus den zugehörigen Plänen mit Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen
- (6) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Inhalt „Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere und Obere Ilmenau, Sitz Uelzen“.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die politischen Gemeinden, deren Gemarkungen ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen,
 - b) die Eigentümer von Eisenbahn-, Straßen- und Garnisonsflächen im Verbandsgebiet,
 - c) die Eigentümer der Grundstücke und Anlagen, durch die die Unterhaltung von Gewässern erschwert wird,
 - d) die Abwasserbeseitigungspflichtigen für die Abläufe aus kommunalen und betrieblichen Kläranlagen,
 - e) die Eigentümer grundsteuerbefreiter Flächen.
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen.
- (3) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandsspläne nach § 3 Abs. 4. Das Mitgliedsverzeichnis wird zusammen mit dem Plan vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes, des Wasserverbandsgesetzes und die Schau- und Unterhaltungsordnungen der Landkreise, auf die sich das Verbandsgebiet erstreckt.

§ 6 Verbandsschau

- (1) Die Gewässer und Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Das Verbandsgebiet besteht aus 4 Teilgebieten (Schaubezirke). Diese sind Mittlere Ilmenau, Gerdau, Stederau und Wipperau. Die Verbandsversammlung wählt für die Amtszeit nach § 9 für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder einer seiner Stellvertreter.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Die Schaubeauftragten erhalten für die Teilnahme an der Schau eine Aufwandsentschädigung (Tagegeld und Reisekostenpauschale). Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 12 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorsteher des Verbandes. Drei Vorstandsmitglieder sind stellvertretende Vorsteher. Der Vorsteher und seine Stellvertreter sollen jeweils aus den Teilgebieten Mittlere Ilmenau, Gerdau, Stederau und Wipperau kommen.
- (2) Als weitere Stellvertreter sind 4 Personen, je eine aus den Teilgebieten zu wählen. Eine Rangfolge unter den Stellvertretern besteht nicht.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Das Amt des Vorstandes endet jeweils mit dem Ablauf der Kommunalwahlperiode.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für die restliche Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung der Veranlagungsregeln,
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung des Unterhaltungsplans.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Geschäftsführer gemäß § 21.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung (Tagegeld und Reisekostenpauschale). Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse auf schriftlichem Wege sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sie beschließt über die Veranlagungsregeln nach § 18 Abs. 2 Satz 2.

§ 14

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Gemeinden und sonstigen Mitgliedern gemäß Mitgliederverzeichnis. Die Vorstandsmitglieder benennen dem Verband ihren Vertreter in der Versammlung und dessen Stellvertreter namentlich für die jeweilige Kommunalwahlperiode. Anstelle der Vertreter, die in den Vorstand gewählt werden, nehmen die benannten Stellvertreter den Sitz und das Stimmrecht des jeweiligen Mitglieds wahr.
- (2) Das Stimmgewicht der gemeindlichen Mitglieder der Verbandsversammlung entspricht der Größe der am Verbandsgebiet beteiligten Flächen.
- (3) Das Stimmgewicht der sonstigen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Buchstaben b) bis e) ergibt sich aus dem Beitragsverhältnis gemäß § 18 Abs. 1 und 2.

§ 15

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen. Er und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 16

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher zu unterschreiben.

§ 17

Änderung der Satzung

Für das Verfahren zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des Nds. Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 18

Beiträge, Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (2) Wer die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, hat dem Verband Erschwernisbeiträge zu leisten. Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus den Veranlagungsregeln.

- (3) Für Maßnahmen gemäß § 2 Nr. 2 und Nr. 3 ist im Haushaltsplan ein gesonderter Abschnitt zu bilden.

§ 19

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
- (2) Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtmäßigem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.
- (3) Jedem Vorstandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21

Geschäftsführung, Kassenführung, Dienstkräfte

Der Verband ist Mitglied im Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt, die erforderlichen Dienstkräfte stellt (Verbandstechniker, Räumkolonnen) und die Kassenführung, einschließlich der Hebung der Verbandsbeiträge, vornimmt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes.

§ 23

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs, ansonsten durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 24

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnisse

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 25

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

*Gewässer- und Landschaftspflegeverband
Mittlere und Obere Ilmenau*

Uelzen, den 7. März 2017

*Schierwater
(Verbandsvorsteher)*

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere und Obere Ilmenau wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 26. April 2017

Dr. Blume (Siegel)

LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nienwohlde

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Nienwohlde hat in ihrer Sitzung am 2. März 2017 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Nienwohlde. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I), Seite 405).

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke zu beregnen und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben, die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen und zu sichern,
2. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu unterhalten, Grundstücke zu entwässern, vor Hochwasser zu schützen und im verbesserten Zustand zu erhalten,
3. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten und
4. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Gemeinde Wrestedt, Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen, in den Gemarkungen Nienwohlde, Kallenbrock und Stadensen.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 16. Dezember 1976 der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH, Außenstelle Lüneburg und dem dazu erstellten Erläuterungsbericht des Amtes für Agrarstruktur Lüneburg vom 31. Mai 1977.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Der Verband führt die Beitragsabteilungen Beregnung und Entwässerung.

- (3) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Die Mitgliederverzeichnisse werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums

- (1) Als Weide genutzte Grundstücke sind zu den Wasserläufen einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens 1,25 m Abstand von der oberen Böschungskante haben.
- (2) Längs der Verbandsgewässer muss ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben.
- (3) Jedes Mitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück verbrachten Aushubs verpflichtet.
- (4) Veränderungen der Grundstücke durch Abgrabungen oder Aufschüttungen und die Veränderung oder Neuanlage von Brücken, Übergängen, Überfahrten und Viehtränken bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Das Verbandsunternehmen darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens zwei Personen sind für die Wahlperiode nach § 10 zum Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 4 weitere Mitglieder. Ein Mitglied, das einer anderen Abteilung angehört als der Verbandsvorsteher, ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Im Vorstand sollen die Abteilungen vertreten sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 10

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2021 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 15.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 12

Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

§ 13

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 14

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 15

Sitzungen der Versammlung

- (1) Der Vorstand lädt die Versammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, genügt es nur die Mitglieder dieser Abteilung zur Sitzung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 16

Beschließen in der Versammlung

- (1) Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen, sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied zu unterschreiben.

§ 17

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 18

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 19

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast der Abteilung Entwässerung für Verwaltungs-, sonstige Gemein- und Unterhaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zur Abteilung gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) In der Abteilung Beregnung verteilen sich die Beitragslasten wie folgt:
 1. Die Verwaltungs-, Bau- und Unterhaltungskosten sowie die Stromgrundpreise verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zur Abteilung gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
 2. Die Betriebskosten, einschließlich Regenwart und Wassertrennungsentgelt, verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.
- (3) Die Beiträge sind für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und zu heben.

§ 20

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 21

Hebung der Beitragsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Beitragsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 22

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 23

Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Beitragsbeiträge vornimmt.

§ 24
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25
Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Februar 1996 außer Kraft.

§ 27
Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Uelzen, den 21. Februar 2017

WASSER UND BODENVERBAND NIENWOHLDE

Fritz Pommerien
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Nienwohldes wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 26. April 2017

Dr. Blume (Siegel)

LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungssatzung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. VI des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 20. April 2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche beschlossen:

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet.

§ 1
Organisation und Aufgaben

- (1) ¹Die Freiwilligen Feuerwehren sind eine Einrichtung der Samtgemeinde Rosche. ²Sie bestehen aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren

in der Gemeinde Oetzen

Jarlitz
Oetzen
Stöcken
Süttorf-Dörnte

in der Gemeinde Rätzlingen

Rätzlingen

in der Gemeinde Rosche

Borg
Nateln
Rosche-Prielip
Schwemlitz-Bankewitz
Teyendorf-Göddenstedt

in der Gemeinde Stoetze

Gr. Malchau-Boecke

in der Gemeinde Suhlendorf

Dalldorf-Grabau
Növenthien
Suhlendorf
Wellendorf

³Die Freiwilligen Feuerwehren erfüllen die der Samtgemeinde Rosche nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche führen den Namen:
Samtgemeinde Rosche
Freiwillige Feuerwehr
Ortsfeuerwehr

§ 2
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche werden von dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nds. Brandschutzgesetz). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den 1. oder 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister. ³Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Rosche erlassene „Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren“ zu beachten.

§ 3
Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) ¹Die Ortsfeuerwehren werden von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nds. Brandschutzgesetz). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten
 - a) bei den Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister
 - b) bei den Stützpunktwehren (Rosche-Prielip, Suhlendorf und Oetzen) durch den 1. oder 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister.³Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehren.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Rosche erlassene „Dienstweisung für den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) ¹Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 - a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehren und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) ¹Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung und deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
 - b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeister und den Ortsbrandmeistern als Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart und dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzer.
- (3) ¹Die Beisitzer nach Abs. 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren für die Dauer von sechs Jahren bestellt. ²Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von 6 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) ¹Das Gemeindekommando wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) ¹Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. ⁴Abweichend hiervon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos dies verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) ¹Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. ²Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die im § 5 Abs. 1 Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben. ³Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ortsfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 1).
- (2) ¹Das Ortskommando besteht aus
 - a) dem Ortsbrandmeister als Leiter
 - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister – bei Stützpunktwehren den stellv. Ortsbrandmeistern-,
 - c) den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,
 - d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

²Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. ³Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ⁴§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. ⁵Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3, Satz 1, Buchstabe c und d und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (3) ¹Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Kommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend hiervon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung ist dem Gemeindebrandmeister und der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) ¹Wird bei mehr als zwei Bewerbern der in Abs. 2 genannten Führungskräfte im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag erforderliche Mehrheit gem. § 20 Abs. 5 NBrandSchG erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ²Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Samtgemeinde Rosche können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der

Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. ²Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ³Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Der Ortsbrandmeister unterrichtet die Samtgemeinde über den Gemeindebrandmeister vor der Entscheidung über den Aufnahmeantrag, soweit die Samtgemeinde nicht generell darauf verzichtet.
- (4) ¹Aufgenommene Bewerber werden von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. ²Bei Bewerbern, die bereits Mitglied einer Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz. ²Im Einzelfall kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde Rosche können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Rosche können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. ²Mitglieder können auch Bewerberinnen oder Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. ³Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst, es sei denn, sie sind auch aktive Mitglieder einer Ortsfeuerwehr.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

**§ 18
Inkrafttreten**

(1) Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosche, den 21. April 2017

SAMTGEMEINDE ROSCHE

(H. Rätzmann)
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Weste
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weste in der Sitzung am 8. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	621.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	599.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	585.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	521.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	18.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Weste, den 8. März 2017

(Ritzer)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Weste während der Dienststunden aus.

Weste, den 4. Mai 2017

Ritzer
Bürgermeister